

OLG München

§ 120 StVollzG

(Anwendbarkeit des § 260 Abs. 3 StPO)

§ 260 Abs. 3 StPO findet im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG keine Anwendung. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, das den Grundsätzen des Verwaltungsgerichtsprozesses folgt, insbesondere was das Antragsprinzip sowie die Dispositionsmaxime anbelangt. Denn anders als im Strafverfahren hat der Antragsteller es in der Hand, ob und wie weit sich die Strafvollstreckungskammer mit seinem Rechtsschutzbegehren befasst.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 6. Juli 2012 - 4 Ws 118/12

Sachverhalt

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaf. Das Ende seiner Strafzeit ist für den 31.7.2014 vorgemerkt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist eine Anhalteverfügung der Justizvollzugsanstalt vom 23.1.2012.

Am 23.1.2012 ist für den Strafgefangenen ein Brief ohne Angabe eines Absenders mit Poststempel vom 22.1.2012 eingegangen. Das Fenster des Umschlags war mit einem Adressaufkleber überklebt und die Anschrift des Strafgefangenen handschriftlich angebracht worden. Der Brief war mit einem Tesastreifen verschlossen worden. Dieser Briefumschlag ist mit Verfügung der JVA vom 23.1.2012, die dem Strafgefangenen am selben Tag eröffnet worden ist, angehalten und zu dessen Habe genommen worden.

Mit Schreiben vom 23.1.2012, welches am 26.1.2012 einging, erhob der Straf-

gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer „wegen Ermessensfehlerhaftigkeit der Verfügung vom 23.1.2012 eröffnet am 23.1.2012 auf/wegen Nichtaushändigung eines Briefkuverts nebst Inhalt infolge eines Adressaufklebers unter Berufung auf Art. 31 Bay.StVollzG“. Er beantragte:

„Die Anhalteverfügung vom 23.1.2012 wird aufgehoben und die Briefsendung an den AtS ausgehändigt.

1. Die Rechtswidrigkeit der Anhalteverfügung wird festgestellt gem § 115 StVollzG.
2. Dem AtS wird PKH gewährt.
3. Die Verfahrenskosten werden dem AtG auferlegt, desgleichen auch die Auslagen des AtS.“

Zur Begründung trug er vor, „die vorbezeichnete Anhaltung sei nicht nur ermessensfehlerhaft, sondern absolut missbräuchlich und überzogen. Sowohl bezogen auf den Inhalt, der ein verfahrensgegenständliches Verfahren bei der StVK betreffe, sondern auch aufgrund des Etikettenaufklebers als Adressfeld“. Dieses Verfahren wurde von der Strafvollstreckungskammer unter dem Aktenzeichen 2 NöStVK 38/12 geführt. Der angehaltene Fensterumschlag wurde dem Antragsteller am 17.2.2012 gegen Unterschrift ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 5.3.2012 erklärte der Antragsteller im Verfahren 2 NöStVK 38/12 die Erledigung der Hauptsache. Hierbei beantragte er „gleichzeitig die Feststellung – bezüglich der Anhaltung des Briefes einschl. des Kuverts – der Rechtswidrigkeit gemäß § 115 StVollzG“. Er wies in diesem Schreiben darauf hin, „dass ihm auch der briefliche Inhalt zwischenzeitlich ausgehändigt worden sei“. Mit Schreiben vom 3.4.2012 widersetzte er sich unter Bezugnahme auf sein im Verfahren 2 NöStVK 56/12 eingegangenes Schreiben vom 2.4.2012 einer gegenseitigen Kostenaufhebung.

Mit Beschluss vom 21.5.2012 stellte die Strafvollstreckungskammer im Verfahren 2 NöStVK 38/12 fest, dass der An-

trag auf gerichtliche Entscheidung vom 23.1.2012 in der Hauptsache erledigt ist, wies den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurück, hob die Kosten des Verfahrens gegeneinander auf und setzte den Streitwert auf 1 € fest. Dieser Beschluss wurde dem Antragsteller am 31.5.2012 zugestellt.

Mit Schreiben vom 30.1.2012, eingegangen am 2.2.2012, hat der Antragsteller bei der Strafvollstreckungskammer Antrag auf gerichtliche Entscheidung „wegen Ermessensfehlerhaftigkeit der Anhalteverfügung vom 23.1.2012“ erhoben. Er hat beantragt, „die Verfügung der Antragsgegnerin vom 23.1.2012 – gleichzeitig eröffnet – in welcher ein Brief angehalten wurde (Muster anbei) aufzuheben und die Sendung an den AtS auszuhändigen! des weiteren gem. und nach § 115 StVollzG die Rechtswidrigkeit festzustellen“. Ferner hat er beantragt, ihm „PKH zu gewähren sowie die Kosten und Auslagen des AtS der AtG aufzugeben, einschl. Verfahrenskosten“. Zur Begründung hat er ausgeführt, „die AtG hat am 23.1.2012 erneut eine Post-/Briefsendung meines Sohnes angehalten für diese es keinen Grund einer Anhaltung gab; samt Inhalt. Die Anhaltung der Sendung sei ermessensfehlerhaft und verletzte den AtS nach Art. 1, 2, 3, 6, 10 und 104 GG“.

Mit Schriftsatz vom 8.3.2012 hat die Justizvollzugsanstalt ausgeführt, die vom Strafgefangenen bezeichnete Anhalteverfügung vom 23.1.2012, die mit Verfügung vom 17.2.2012 aufgehoben worden sei, sei bereits Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens 2 NöStVK 38/12. Der vorliegende Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei unzulässig und der Antrag auf Prozesskostenhilfe sei abzulehnen.

Mit Schreiben vom 2.4.2012 hat der Antragsteller vorgetragen, das Verfahren 2 NöStVK 38/12 sei dahingehend erledigt, dass das Kuvert mit Adressaufkleber ausgehändigt worden sei. Jedoch sei nicht ausgehändigt worden ein Schreiben seines Sohnes vom 23.1.2012 an

den Richter am Amtsgericht N. zum Verfahren 2 NöStVK 765/11. Der ursprüngliche briefliche Inhalt sei erst nach der Verfügung vom 17.2.2012 ausgehändigt worden. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts habe wohl zwei Verfahren angelegt. Er könne keine nähere Stellung nehmen, da ihm der Antrag vom 30.1.2012 nicht vorliege.

Mit Beschluss vom 16.4.2012 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30.1.2012 und den Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen, den Streitwert auf 250 € festgesetzt und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen auferlegt. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig. Der Prozessgegenstand sei identisch mit dem Verfahren 2 NöStVK 38/12, es gehe um denselben Brief. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller am 19.4.2012 zugestellt worden.

Der Beschwerdeführer hat hiergegen am 10.5.2012 zu Protokoll des Rechtspflegers des Amtsgerichts Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Entscheidung entsprechend seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, hilfsweise Rückverweisung an das Gericht. Des Weiteren hat er beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

Der Antragsteller rügt die Verletzung materiellen Rechts. Es liege keine doppelte Rechtshängigkeit vor. Im Verfahren 2 NöStVK 38/12 sei es um den Briefumschlag der angehaltenen Briefsendung gegangen und im Verfahren 2 NöStVK 56/12 gehe es um den Inhalt dieses Umschlags. Nachdem ihm der Inhalt auch nicht ausgehändigt worden sei, habe er am 30.1.2012 erneut Antrag auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich des Inhalts gestellt. Mit der Überlassung des Umschlags sei das Verfahren 2 NöStVK

38/12 erledigt gewesen. Er habe die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anhaltung des Inhalts beantragt. Die Kammer sei hierauf nicht eingegangen. Der Inhalt des Briefes sei ihm zudem erst nach dem 17.2.2012 ausgehändigt worden. Bei dem Inhalt des Briefes habe es sich um einen persönlichen Brief seines Sohnes an ihn gehandelt.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde wahrt die Voraussetzungen des § 118 Abs. 1 StVollzG, da sie binnen Monatsfrist eingelegt und die Sachrüge in gehöriger Form erhoben worden ist.

2. Die Strafvollstreckungskammer hat am 16.4.2012 den Antrag des Beschwerdeführers vom 30.1.2012 auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Der Tenor der Entscheidung mag insoweit unvollkommen sein, als ihm nicht entnommen werden kann, ob die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Beschwerdeführers für unzulässig oder unbegründet erachtet hat. Die Beschlussgründe belegen jedoch, dass die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unzulässig wegen doppelter Rechtshängigkeit zurückgewiesen hat.

3. Aufgrund einer im Übrigen zulässigen Rechtsbeschwerde prüft das Rechtsbeschwerdegericht aufgrund der erhobenen Sachrüge von Amts wegen auch, ob die allgemeinen Prozessvoraussetzungen gegeben sind. Gerade bei „Prozessurteilen“ der vorliegenden Art umschließt diese Prüfung die Frage, ob die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei ein Befassungsverbot angenommen hat (vgl. Kamann in Feest/Lesting StVollzG 6. Aufl. § 115 Rdn. 19; Kamann/Spaniol aaO § 116 Rdn. 4). Ein solches Befassungsverbot ergibt sich vorliegend aus dem in § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG enthaltenen Grundsatz, dass während der Rechtshängigkeit die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig

gemacht werden kann (VG Ansbach Urteil vom 26.3.2012, Aktenzeichen: AN 10K11.01566 Rdn. 17 zit. nach juris). Befasst sich der mit der Rechtsbeschwerde angegriffene Beschluss der Strafvollstreckungskammer ausschließlich mit allgemeinen Prozessvoraussetzungen oder –hindernissen, kommt es auf die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, wonach die Rechtsbeschwerde nur zulässig ist, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, nicht an. Die Prüfung der allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen ist vorrangig (Kamann/Spaniol aaO § 116 Rdn. 4). Diese vorrangige Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts ergibt vorliegend, dass die Strafvollstreckungskammer im vorliegenden Verfahren zutreffend von doppelter Rechtshängigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG ausgegangen ist.

a) Die Rechtshängigkeit tritt ein mit dem Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 115 StVollzG bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer. Hinsichtlich des Antrags vom 23.1.2012 war dies am 26.1.2012 der Fall (Aktenzeichen: 2 NöStVK 38/12), hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Antrags vom 30.1.2012 am 2.2.2012. Beide Anträge betreffen denselben Streitgegenstand, weil ein identischer Lebenssachverhalt geltend gemacht wird. Sowohl der den jeweiligen Anträgen zugrunde liegende Lebenssachverhalt als auch die an das Gericht gestellten Rechtsschutzbegehren sind deckungsgleich. Denn beide betreffen die Rechtmäßigkeit der Anhaltung des Briefkuverts samt Inhalt mit Verfügung der Justizvollzugsanstalt vom 23.1.2012.

b) Die Anhaltung vom 23.1.2012 hinsichtlich des Briefkuverts und die Nichtaushändigung von dessen Inhalt war bereits Gegenstand des am 26.1.2012 bei der Strafvollstreckungskammer anhängig gemachten Antrags auf ge-

richtliche Entscheidung und nicht nur, wie der Beschwerdeführer vorträgt, die Anhaltung des Briefkuverts. Wie bereits oben unter Ziffer I dargestellt, hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23.1.2012 „wegen Ermessensfehlerhaftigkeit der Verfügung vom 23.1.2012 eröffnet am 23.1.2012 auf/wegen Nichtaushändigung eines Briefkuverts nebst Inhalt“ (Hervorhebung durch den Senat) um gerichtlichen Rechtsschutz bei der Strafvollstreckungskammer nachgesucht. Er hat hierbei auch Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Anhalteverfügung gestellt. Sein verfahrensgegenständlicher Antrag betrifft gleichfalls die Anhaltung dieses Briefkuverts samt Inhalt aufgrund der Verfügung der Justizvollzugsanstalt vom 23.1.2012 und die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Verfügung.

c) Die Strafvollstreckungskammer hat somit am 16.4.2012 hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Antrags ohne Rechtsfehler erkannt, dass ihm die anderweitige Rechtshängigkeit im Verfahren 2 NöStVK 38/12 entgegensteht und sie sich deswegen mit dem Antrag vom 30.1.2012 nicht mehr befassen könne.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich deswegen als unbegründet.

4. Das Strafvollzugsgesetz vom 16.3.1976 hat im Vierzehnten Titel des Zweiten Abschnitts in §§ 108 ff. StVollzG die Rechtsbehelfe im Strafvollzug geregelt. Was das gerichtliche Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer (§§ 109 ff. StVollzG) und vor dem Rechtsbeschwerdegericht (§§ 116 ff. StVollzG) anbelangt, sind gerade die Regelungen über das gerichtliche Verfahren unvollkommen (zur Entstehungsgeschichte vgl. Kamann/Spaniol aaO § 109 Rdn. 9 m.w.N.). Ausgehend von der Tatsache, dass das Verfahren vor den Justizvollzugsanstalten ein mit Besonderheiten geprägtes Verwaltungsverfahren ist, handelt es sich bei dem Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes um ein solches, das den Grundsätzen des Ver-

waltungsgerichtsprozesses folgt, insbesondere was das Antragsprinzip sowie die Dispositionsmaxime anbelangt, im Übrigen aber ein Verfahrensrecht der besonderen Art darstellt (Kamann/Spaniol aaO § 109 Rdn. 2).

a) Die Besonderheiten oder Eigenheiten des gerichtlichen Verfahrensrechts nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes folgen nicht zuletzt daraus, dass § 120 Abs. 1 StVollzG auf die Vorschriften der Strafprozessordnung verweist, die entsprechend anzuwenden sind, soweit sich aus dem Strafvollzugsgesetz nichts anderes ergibt (krit. dazu Kamann/Spaniol aaO § 120 Rdn. 2 f.; Arloth StVollzG 3. Aufl. § 120 Rdn. 1). Die Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Strafprozessordnung erfasst nicht nur das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer, sondern auch vor dem Rechtsbeschwerdegericht (vgl. etwa Kamann/Spaniol aaO § 118 Rdn. 1). Die Besonderheiten des Verfahrensrechts nach dem Strafvollzugsgesetz nötigen aber dazu, bei jeder anzuwendenden Norm des Strafverfahrensrechts zu einer sorgfältigen Prüfung, ob diese gerade den Besonderheiten des gerichtlichen Rechtsschutzes nach §§ 109 ff. StVollzG gerecht wird (Kamann/Spaniol aaO § 120 Rdn. 3; Arloth aaO § 120 Rdn. 1). Deswegen ist eine Reihe von strafverfahrensrechtlichen Vorschriften auch nicht anwendbar (Kamann/Spaniol aaO § 120 Rdn. 5; Arloth aaO § 120 Rdn. 4, jeweils m. w. N. aus der Rechtsprechung).

b) Nach § 260 Abs. 3 StPO ist im Urteil die Einstellung des Verfahrens auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht. Bisher hat der Senat in seiner Rechtsprechung zur Frage der entsprechenden Anwendbarkeit des § 260 Abs. 3 StPO i. V. m. § 120 Abs. 1 StVollzG im Strafvollstreckungsrecht nicht Stellung bezogen (vgl. etwa Beschluss vom 28.3.2011 – Aktenzeichen: 4 Ws 020/11 (R)). Die das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG beeinflussenden Grundsätze des Verwaltungsgerichtsverfahrens stehen einer

entsprechenden Anwendung des § 260 Abs. 3 StPO nicht von vorneherein und zwingend entgegen. Insbesondere vertragen sich Antragsprinzip und Dispositionsmaxime auch mit der von § 260 Abs. 3 StPO vorgesehenen Verfahrenseinstellung. Indessen ist § 260 Abs. 3 StPO die Folge von Eigenheiten im Strafverfahrensrecht, die sich nur dort finden. Gerichtliche Untersuchungen im Strafverfahrensrecht werden durch die Erhebung der öffentlichen Klage bedingt (§ 151 StPO), über die die Anklagebehörde (§ 152 Abs. 1 StPO) nur in beschränktem Maße disponieren kann. Denn nach § 156 StPO kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 203, 207 StPO) die öffentliche Klage nicht mehr zurückgenommen werden. Liegen schon im Zeitpunkt der Anklageerhebung Prozessvoraussetzungen nicht vor und stellt das Strafgericht nicht nach § 206a Abs. 1 StPO das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung ein oder fallen Prozessvoraussetzungen nach Eröffnung des Hauptverfahrens weg oder entstehen erst dann Prozesshindernisse, wird die zugelassene Anklage nicht etwa unzulässig. Auch ist bei Fehlen von Prozessvoraussetzungen der Angeklagte grundsätzlich nicht freizusprechen (vgl. zum ausnahmsweisen Vorrang des Freispruchs Meyer-Goßner StPO 54. Aufl. § 260 Rdn. 44; Schoreit KK-StPO 6. Aufl. § 260 Rdn. 49 ff.), denn der Freispruch setzt nach dem Vorstellungsbild des Strafverfahrensrechts voraus, dass sich das Strafgericht mit der Schuld des Angeklagten befasst. Fehlen die Prozessvoraussetzungen jedoch, folgt hieraus ein sachliches Befassungsverbot. Deshalb nötigt § 260 Abs. 3 StPO in solchen Fällen, über die fehlenden Sachurteilsvoraussetzungen durch prozessuales Einstellungsurteil zu entscheiden.

c) Bei der sorgfältigen Prüfung, ob im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz eine Vorschrift des Strafverfahrensrechts entsprechend angewendet werden kann, ist nicht nur auf die betroffene Norm des Strafverfahrensrechts allein abzuheben. Vielmehr

sind bei dieser Prüfung auch die normierten Regelungszusammenhänge, in welche die Norm eingebettet ist, mit heranzuziehen. Dies gilt namentlich für die Kostenvorschriften, weil diese einen Aufschluss darüber geben, ob der Gesetzgeber die prozessuale Einstellung im gerichtlichen Strafvollstreckungsrecht bedacht hat.

§ 121 Abs. 1 StVollzG spricht die Verpflichtung aus, in der abschließenden Entscheidung zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen sind. § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG statuiert die Kostentragungspflicht des Antragstellers für diejenigen Fälle, dass er unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt (der weitere Fall der sonstigen Erledigung nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist vorliegend irrelevant). Der Fall einer prozessualen Einstellung ist vom Gesetzgeber nicht bedacht worden. Soweit eine (unbedachte) Regelungslücke in Betracht gezogen wird, hat diesem § 121 Abs. 4 StVollzG Rechnung getragen, indem die Vorschrift auf §§ 464 bis 473 StPO verweist. § 467 Abs. 1 StPO regelt, dass, soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last fallen. Diese kostenrechtliche Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Strafverfahren der Betroffene es wegen § 151 StPO nicht in der Hand hat, ob das Strafgericht sich mit ihm und seinem Verhalten befasst. Wegen des Anklageprinzips kommt es zur gerichtlichen Untersuchung nur, nachdem die Staatsanwaltschaft gegen den Täter die öffentliche Klage erhoben hat. Anders verhält es sich jedoch in dem vom Antragsprinzip beherrschten Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes nach dem Strafvollzugsgesetz, bei dem es der Antragsteller in der Hand hat, ob und wie weit sich die Strafvollzugskammer mit seinem Rechtsschutzbegehren befasst. Es wäre unter diesen gegebenen

Voraussetzungen auch unangemessen, die Staatskasse bei Vorliegen eines Prozesshindernisses, das zum Unterliegen des Antragstellers führt, mit den Verfahrenskosten und den notwendigen Auslagen des Antragstellers zu belasten. Aus den vorgenannten Gründen findet § 260 Abs. 3 StPO im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG keine Anwendung. Mit der Tenorierung in Ziffer I des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 16.4.2012 hat es sein Bewenden.